

1. Ausfertigung

S a t z u n g

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs.2 Bundesbaugesetz) für

den Ortsteil Oettern-Bremke

vom

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Oktober 1979 (GV.NW.S.594) und des §34 Abs.2 Bundesbaugesetz vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S.949) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 16.Dezember 1982

für das Gebiet:

"Am Oetternberge"

folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäss den in dem Lageplan (Ausschnitt aus der Katasterkarte M. 1 : 2000 der Gemarkung Oettern-Bremke, Flur 3) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Planungsamt, Rathaus II, Rosental, aus.

Es handelt sich um das Gebiet, das begrenzt wird

- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 77,78,81 und 82;
- im Osten durch die südliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 83 - die Flurstücke 60,70 u. 91 schneidend - bis zur Grenze der Bremker Strasse, weiter durch die Westgrenze (Kurvenbereich vor den HausNr. 14 u. 12) der Bremker Strasse bis zur nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 55, durch diese Verlängerung bis zum Grenzknickpunkt der Ostgrenze des Flurstücks 55;
- im Süden durch das Lot vom o.g. Grenzknickpunkt auf die Westgrenze des Flurstücks 55, durch den Teil der Westgrenze des Flst. 55 zwischen dem Lotfusspunkt und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 94, durch die Nordgrenzen der Flst. 94 und 95, die Verbindungslinie zwischen dem nordwestl. Grenzpunkt des Flst. 95 und dem südöstl. Grenzpunkt des Flst. 89 - das Flst. 88 durchschneidend - und die Südgrenze des Flst. 89;

1. Ausfertigung

im Westen durch die Westgrenzen der Flst. 89 und 58.

Weitere Einzelheiten über die Festlegung der Bauflächen sind dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Soweit in dem in §1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

GENEHMIGT

Detmold, den 22. FEB. 1983

Az.: 35.22.40-505/D.12

Der Regierungspräsident



[Handwritten signature]